



Amtliche Bekanntmachungen ZELL A.H.

Verantwortlich: Bürgermeister Hans-Martin Moll

Freitag, 29. August 2014

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, liebe Gäste,



schon heute möchte ich Sie auf ein festliches Ereignis aufmerksam machen. In einer Woche, am Freitag, 5. September, ist es soweit. Die Feierlichkeiten anlässlich der 875-jährigen Ersterwähnung unserer Stadt finden einen glanzvollen Schlusspunkt mit der Nacht der Museen und der Finissage der Zeller Kunstwege.

An diesem Abend erwachen Museen, Galerien, historische Orte und Ausstellungsflächen zum Leben und der Besuch unseres Zeller Städtles wird zum großen Erlebnis. Dazu lade ich Sie herzlich ein.

Neben den vielfältigen Sehenswürdigkeiten und Fachgeschäften ist Zell am Harmersbach mittlerweile als kleine Kunstmetropole im Kinzigtal bekannt, dazu haben auch die

Zeller Kunstwege entscheidend beigetragen. Mit der Enthüllung eines weiteren Kunstwerks im Stadtpark um 18.30 Uhr startet die Nacht der Museen ihr abwechslungsreiches Programm mit viel Interaktion, Kunst, Kultur und Kulinarik bis Mitternacht. Genießen Sie die Nacht der Museen, erkunden Sie Tradition und Moderne in den Museen und Galerien, erfahren Sie Altes und Neues bei Stadt-, Museums- oder Kunstwege-Führungen und nutzen Sie den Transfer-Service mit Kutsche, Planwagen oder Shuttle-Bus zu den Schauplätzen der Nacht der Museen.

Ich wünsche allen Besuchern und Aktiven vor und hinter den Kulissen eine kurzweilige und unterhaltsame Nacht der Museen mit vielen bleibenden Eindrücken.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr Hans-Martin Moll, Bürgermeister

Die Nacht der Museen
Freitag, 05.09.2014 ab 19:00
Zell am Harmersbach
EINTRITT FREI
Live Musik · Schauspiel · Zauberkunst · Badische Küche
Volksbank Lahr eG | Sparkasse Haslach-Zell | 875 JAHRE

Die 11. Nacht der Museen ist gleichzeitig Finissage der Zeller Kunstwege und das große Finale des 875-jährigen Stadtjubiläums. Bis tief in die Nacht heißt es dann:

Nachts im Museum...

...nachts in der historischen Altstadt,
...nachts in den Galerien
erwachen Ausstellungsflächen zum Leben!

Freuen Sie sich mit der ganzen Familie auf viele Überraschungen in dieser spektakulären finalen Nacht. In dieser Nacht erleben Sie kulinarische Leckerbissen, musikalische Delikatessen, künstlerische Gaumenfreuden und visuelle Hochgenüsse.

Drei Ausstellungen – Drei Plätze – Drei Highlights

Die 11. Nacht der Museen bietet viel Interaktion und so finden an diesem Abend gleich drei Ausstellungs-Eröffnungen statt. Im Stadtpark wird die Installation „Erdhalme“ des Ateliers LandArt enthüllt, anschließend ist die Vernissage von Thomas Henninger in der Villa Haiss, Museum für zeitgenössische Kunst, und in der Zeller Keramik beginnt die Ausstellung „Himmlische Plätze“ in Zusammenarbeit mit dem „Art und Weise“-Verlag.

Shuttle Transfer

Shuttle Busse, Pferdekutsche und der Schwarzwald Express bringen die Gäste kostenlos zu den Schauplätzen. Die Haltestellen befinden sich am Fürstenberger Hof, der Villa Haiss, der Zeller Keramik und vor dem Rathaus.

Programm

- 18:30 Uhr Übergabe der Installation „Erdhalme“, Stadtpark
- 19:00 Uhr Beginn »Nacht der Museen«
- 19:00 Uhr Kunstwege Führung, Start: Stadtpark
- 19:00 Uhr Vernissage mit Thomas Henninger, Villa Haiss
- 20:00 Uhr Vernissage „Himmlische Plätze“, Zeller Keramik
- 20:30 Uhr Open Air Kino „Nachts im Museum“, Sparkasse
- 20:30 Uhr Stadtführung „Mal anders“, Kanzleiplatz
- 19:30 / 21:00 / 22:30 Uhr
Zaubershow mit Michael Parléz und Kit Klinkert (30 Min.), Rathaus-Saal
- 21:00 Uhr Schaufenster Artisten, Singler Porzellanhaus

Der Eintritt ist frei!

Aus dem Rathaus

Sperrung der Innenstadt anlässlich der »Nacht der Museen«

Am 5. September 2014 wird die Innenstadt in der Zeit von **18.00 Uhr bis 24.00 Uhr** für den Verkehr gesperrt. Der Veranstaltungsbereich betrifft die Hauptstraße (L 94) ab dem Kreisverkehr Nordracher Straße bis zur Einmündung Spitalstraße; den Kanzleiplatz und die Turmstraße; den Pfarrhofgraben und die Fabrikstraße bis zur Einmündung „Im Park“ sowie die Kirchstraße bis zur Kreuzung Pfarrhofgraben / Fabrikstraße.

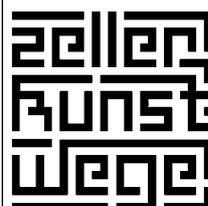
Der Durchgangsverkehr wird über die Grabenstraße umgeleitet. Achtung: Die Umleitungsstrecke ist für Großfahrzeuge nur bedingt, für Langholztransporte gar nicht geeignet.

Auf der gesamten Umleitungsstrecke wird entweder beidseitig oder einseitig ein **absolutes Halteverbot** angeordnet. Die Anlieger werden gebeten, die Halteverbotszeichen zu beachten, damit es zu keinen Verkehrsbehinderungen kommt.

E-Werk Mittelbaden schickt Zählerableser

Ab dem 01.09.2014 schickt das E-Werk Mittelbaden zur Zählerablesung einen extern beauftragten Dienstleister, die Firma U-SERV, in die Haushalte der Gemeinden Zell, Zell-Oberentersbach, Zell-Unterentersbach und Zell-Unterharmersbach. Jeder Ableser ist mit einem Dienstausweis ausgestattet. Kunden können sich selbstverständlich im Kundencenter des E-Werks Mittelbaden (Tel. 07821 280-555) rückversichern, ob die Person auch im Auftrag des E-Werks Mittelbaden unterwegs ist.

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir als Netzbetreiber verpflichtet sind, auch bei Kunden, die von einem anderen Stromanbieter beliefert werden, die Zählerablesung durchzuführen. Die Ablesungen werden bis zum 30.09.2014 abgeschlossen sein.



Zeller Kunstwege 2014

Sonntag, 30. August, 11 Uhr, Kanzleiplatz

Bestaunen Sie mit Kunstwege-Guides die Groß-Skulpturen in der Stadt und erfahren Sie mehr über die Kunstwerke am Wegesrand. Preis 3 €.

www.zeller-kunstwege.de

Bürgerservice Stadt Zell am Harmersbach

ZELL AM HARMERSBACH

• Rathaus Zell a.H.

Mo.-Fr.: 8.30 - 12.30 Uhr

Mo.-Mi.: 14.00 - 16.00 Uhr

Do.: 14.00 - 18.00 Uhr

Telefon: 0 78 35/63 69-0

Internet: www.Zell.de, e-Mail: stadtverwaltung@zell.de

• Bürgermeister Moll

Jederzeit nach telefonischer Vereinbarung. Sekretariat: Tel. 07835/6369-23 oder 07835/6369-18 oder 07835/6369-61 (nach Dienstschluss).

• Hauptamt

Tel. 63 69-22 od. 63 69-23, e-Mail: stadtverwaltung@zell.de

• Standesamt/Friedhofsverwaltung

Tel. 63 69-41, e-Mail: mueller@zell.de

• Bürgerbüro

Tel. 63 69-20, e-Mail: buergerbuero@zell.de

• Ordnungsamt

Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 8.30 - 12.30 Uhr

Tel. 63 69-33, e-Mail: bruder@zell.de

• Rentenangelegenheiten / Gewerbe

Tel. 63 69-32, e-Mail: hug-schneider@zell.de

• Rechnungsamt

Tel. 63 69-24, e-Mail: rechnungsamt@zell.de

• Stadtkasse

Tel. 63 69-37, e-Mail: stadtkasse@zell.de

• Stadtbauamt

Tel. 63 69-27, Fax 63 69-56, e-Mail: bauamt@zell.de

• Baurechtsamt

Untere Baurechtsbehörde, Tel. 63 69-54, Fax 63 69-56,

e-Mail: baurechtsamt@zell.de oder schneider@zell.de

Sprechtag für Planer und Bauherren:

Jeden Mittwoch nach tel. Voranmeldung oder nach Vereinbarung auch an anderen Tagen, in Zimmer-Nr. 6.

• Tourist-Information

Öffnungszeiten (Mai - Oktober):

Mo. - Fr.: 9 - 12.30 Uhr und 14 - 17 Uhr sowie Sa.: 10 - 13 Uhr

Tel. 63 69-47, Fax 63 69-50, e-Mail: tourist-info@zell.de

• Familienbad, Telefon 5 45 44

• Wassermeister

Tel.: 0 78 35/5 44 36 oder Handy: 01 70/5 25 79 20

e-Mail: wassermeister@zell.de

• Forstrevier Zell am Harmersbach

Revierleiter: Klaus Pfundstein

Tel.: 0 78 35/54 77 53, Fax: 0 78 35/63 06 60,

Mobil: 01 75/222 49 24, e-Mail: klaus.pfundstein@ortenaunkreis.de

• Tierrettung

Tierheim Offenburg, Tel. 07 81/3 33 33

24-Stunden-Tierrettung, Tel. 07 81/9 66 67 60

• Amtsgericht Achern Grundbuchamt

Rathausplatz 4, 77855 Achern, Tel. 07841/6733-02,

e-mail: poststelle@gbaachern.justiz.bwl.de,

www.amtsgericht-achern.de

- Grundbuch-Einsichtsstelle, Tel. 6369-42, hiss@zell.de

• Energieberatung/Informationen

Ortenauer Energieagentur GmbH

Wasserstr. 17, 77652 Offenburg, Tel. 07 81/92 46 19-0,

www.ortenauer-energieagentur.de,

info@ortenauer-energieagentur.de

1. Beratung kostenlos

ORTSVERWALTUNG UNTERHARMERSBACH

• Öffnungszeiten

Mo. - Fr.: 8.30 - 12.30 Uhr

Mo. - Mi.: 14.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag: 14.00 - 18.00 Uhr

Tel.: 0 78 35/63 83-0, Internet: www.unterharmersbach.de,

e-Mail: unterharmersbach@zell.de

• Ortsvorsteher Wagner

Donnerstag: 16.00 - 18.00 Uhr und nach Vereinbarung

• Öffnungszeiten Heimatmuseum Fürstenberger Hof

(April - Oktober) Donnerstag und Sonntag von 15.00 - 17.00

Uhr, Sonderführungen jederzeit möglich. Tel. 10 48, Museumsleiter Gutmann

• Postagentur - Tourist-Info - Toto-Lotto

im Rathaus Unterharmersbach: Tel.: 63 83 14

Montag - Samstag: 9.00 - 12.00 Uhr geöffnet.

Di. - Do.: 15.00 - 17.00 Uhr geöffnet;

Montag- und Freitagnachmittag geschlossen.

• Gemeindewaage Unterharmersbach

Die Gemeindewaage ist nur nach Vereinbarung mit der Orts-

verwaltung Unterharmersbach geöffnet. Anmeldung

1 Tag vorher. Tel. 63 83-0.

• Migrations- und Sozialberatung der Diakonie

in der Ortsverwaltung Unterharmersbach, Hauptstraße 173.

Termine immer donnerstags, einmal im Monat.

Termin für diesen Monat bitte in der Ortsverwaltung Unterharmersbach erfragen.

ORTSVERWALTUNG UNTERENTERSBACH

• Öffnungszeiten

Dienstag: 16.30 - 18.30 Uhr

• Ortsvorsteherin Kuhn

Dienstag: 16.30 - 18.30 Uhr

(oder nach Vereinb. Tel. 33 27)



Familienbad

Öffnungszeiten

Montag: 10.00 bis 20.00 Uhr
 Dienstag - Sonntag: 9.00 bis 20.00 Uhr

Bei schlechtem Wetter verkürzte Öffnungszeiten!

Im Wasser aktiv

Frühschwimmen
 Di., Mi., Do.: 6.30 bis 7.30 Uhr
 Wassergymnastik
 Mo.: 10.15 bis 10.45 Uhr
 Aquafitness
 Mo.: 11.00 bis 10.30 Uhr

Hallensperrung der Ritter-von-Buß-Halle in den Monaten September/Oktober 2014

Montag, 22.09. ab 12.00 Uhr Mitgliederversammlung Voba
 Freitag, 26.09. ab 13.00 Uhr Aufbau Betriebsfest Prototyp
 Samstag, 27.09. Betriebsfest Prototyp
 Sonntag, 28.09. bis 13.00 Uhr Abbau Betriebsfest
 Samstag, 18.10. Secondhandmarkt Kindergarten
 Samstag, 18.10. ab 17 Uhr Aufbau TSC
 Sonntag, 19.10. Plauschturnier TSC

Wir bitten die Vereine um Beachtung.

Stadtverwaltung Zell am Harmersbach

Immer Samstags, von 7.00 bis 12.30 Uhr

Zeller Städtle-Markt

... der neue kommunikative Treffpunkt im Harmersbachtal!

WICHTIGER HINWEIS:

Der nächste große Städtlemarkt findet am 13. September 2014 statt.

Am Samstag sind wir vertreten:

Franz Bischler, Gengenbach,	Landwirtschaftliche Erzeugnisse
Markus Bischler, Zunsweier,	Landwirtschaftliche Erzeugnisse
Die Blumenscheune, Blütenzauber, Karlsruhe,	Pflanzen, Blumen, Obst, Gemüse
Elisabeth Börsig, Zell a. H.,	Landwirtschaftliche Erzeugnisse
Ulrike Brucker-Heitzmann, Fischerbach,	Landwirtschaftliche Erzeugnisse
Stephan Deuchler, Kehl,	Obst und Gemüse
Hubert Ebert, Altdorf,	Biobackwaren und Feinkost
Detlef Eisenmann, Gengenbach,	Tiroler Spezialitäten
Kreativ Blume, Muharrem Isik, Zell a.H.,	Blumenverkauf
Lucia Fehrenbacher, Zell a.H.,	Geschenk-Floristik
Gärtnerei Frank, Steinach,	Pflanzen, Setzlinge
Ingrid Grasse, Oberharmersbach,	Selbstgemachter Blutwurz
Hans-Jörg Herrmann, Zell a. H.,	Wurststand, Grillwürste
Bernd Joos, Elzach,	Eigene Metzgereierzeugnisse
Josef Roth, Nordrach,	Landwirtschaftliche Erzeugnisse
Alfons Schwarz, Zell a. H.,	Edle Brände
Christian Schwarz, Zell a. H.,	Eigene Metzgereierzeugnisse

Wir freuen uns über Ihren Besuch!

zellkultur

Gutscheine bei der Tourist-Info

Kulturprogramm 2014

Zell am Harmersbach | www.zell.de

Abfall-Abfuhrtermine

Die Abfallabfuhr findet in der nächsten Woche wie folgt statt:

Zell a.H.: Freitag, 5. September: Graue Tonne
Zell-Unterharmersbach: Keine Abfuhr
Zell-Oberentersbach: Keine Abfuhr
Zell-Untereentersbach: Keine Abfuhr



Kinder-Stadtrallye

Die Stadt auf eigene Faust erleben! Mitmachen und gewinnen! Kostenlos!

Frühling, Sommer, Herbst oder Winter – ein Event nicht nur für Kinder! Und noch dazu

kostenlos. Da gibt es nur Gewinner, denn unter allen Teilnehmern wird monatlich ein Preis ausgelost. Alle Infos im Internet unter www.zell.de oder bei der Tourist-Info.

B BÜRGERBÜRO Stadt Zell am Harmersbach informiert:

Fundsache:

Beim Bürgerbüro der Stadt Zell am Harmersbach wurden folgende Fundsachen abgegeben:

- Fahrrad • Handy • Armbanduhr

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.zell.de (Bürgerinfo/Rathaus/Fundbüro).



Mitteilungen der Ortsverwaltung UNTERHARMERSBACH

Hallensperrung der Schwarzwaldhalle im August / September / Oktober 2014

Im August sind keine Sperrungen bekannt.

Samstag/Sonntag, 13./14.09.2014	Kilwimarkt Unterharmersbach
Sonntag, 21.09.	Tischtennis-Vereinsmeisterschaft
Samstag, 27.09.	Hallenhandball
Donnerstag, 02.10.	10.00 – 17.00 Uhr Betriebsversammlung Fa. Metaldyne
Samstag, 18.10., bis Sonntag, 19.10.	10.00 Uhr, 12.00 Uhr Vereinsmeisterschaften Turnverein UH

Riedlandfest Tuggen am 30./31. August

Am Sonntag, den 31. August, fährt eine Abordnung der Unterharmersbacher Bürger und Vereine zum Riedlandfest nach Tuggen. Hierzu sind noch einige Plätze im Bus frei.

Kurzfristige Anmeldungen sind bis Freitag, 29. August, möglich. Abfahrt ist am Samstag, 30. August, um 12:00 Uhr, Rückkehr ist am Sonntag, 31. August, ca. 17:00 Uhr. Die Buskosten werden von der Stadtverwaltung Zell übernommen. Nähere Auskunft bekommen Sie von der Ortsverwaltung Unterharmersbach, Hauptstraße 173, Telefon: 07835/6383-0, E-Mail: unterharmersbach@zell.de

Ortsverwaltung Unterharmersbach

VERORDNUNG des Landratsamtes Ortenaukreis

zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage der Gemeinde Biberach im Gewinn »Faulmatten«, Schutzgebiet Nr. 151

vom 04. Juli 2014

Aufgrund von § 95 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389) in Verbindung mit den §§ 51 Abs. 1 und 52 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) und § 45 Abs. 1 WG wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage der Gemeinde Biberach im Gewinn »Faulmatten« ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Weiteren Schutzzonen (Zone III B und III A), in die Engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet umfasst eine Fläche von **135,67** Hektar.

Zone I:	0,06 ha
Zone II:	16,94 ha
Zone III A:	34,07 ha
<u>Zone III B:</u>	<u>84,60 ha</u>
Gesamt :	135,67 ha = 1,36 km ²

(4) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen:

Die Zone III B **Gemarkung Unterentersbach**
Gewanne:
„Oberbreite“, „Helmen“, „Gehrmatt“, „Obermatt“, „Rod“, „Kaibisfeld“, „Am Bühl“, „Oberer Hillig“, „Fushalde“

Gemarkung Oberentersbach
Gewann:
„Untertal“

Die Zone III A **Gemarkung Unterentersbach**
Gewanne:
„Am Schlauch“, „Bei der Pfarrmatt“, „Stockmatt“, „Großmatt“, „Unterbreite“, „Wiedle“, „Schnellenmatt“, „Kohlenfeld“

Die Zone II **Gemarkung Unterentersbach**
Gewanne:
„Faulmatten“, „Adelmatten“, „Kellersbühl“, „Schriebere“, „Hölzerer“, „Sillwied“

Die Zone I **Gemarkung Unterentersbach**
Flst. Nr. 635 und 636 (nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens Flst. Nr. 1981) im Gewinn »Faulmatten«

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebiets und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000, in der die Zone III B hellgrün, die Zone III A dunkelgrün, die Zone II gelb und die Zone I rot dargestellt sind, und der Flurkarte im Maßstab 1:2.500, in der die Zonenabgrenzungen in gleicher Weise farbig dargestellt sind.

(5) Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Schutzgebietskarten liegt beim Landratsamt Ortenaukreis in Offenburg beginnend am 14. Juli 2014 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich aus.

§ 2

Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung

(1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Bestimmungen der Verordnung des Umweltministeriums über Schutzbestimmungen und die Gewährung von Ausgleichsleistungen in Wasser- und Quellschutzgebieten (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung - SchALVO) vom 20. Februar 2001 (GBl. S. 145, ber. S. 414) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

(3) Die im Lageplan „Tolerierbarer Grünlandumbruch“ (Anlage 9 - 1) grün gepunkteten Flächen in der Schutzzone III B des Wasserschutzgebiets sind vom Umbruchverbot des § 4 Abs. 3 Ziffer 1 der SchALVO ausgenommen. Weitergehende Regelungen des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) bleiben hiervon unberührt.

§ 3

Schutz des Fassungsbereichs (Zone I)

(1) Die Zone I darf nur von den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Bediensteten der Gemeinde Biberach, des Landratsamtes Ortenaukreis sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten darf die Zone I nur mit Zustimmung der Gemeinde Biberach betreten werden.

(2) In der Zone I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) gestatteten Maßnahmen nur Maßnahmen zulässig, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen.

§ 4

Schutz der Engeren und Weiteren Schutzzone (Zonen II und III A, III B)

Für die Engere und Weitere Schutzzone (Zone II, III A und III B) gelten die in den §§ 5 bis 8 genannten Regelungen.

§ 5

Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
1. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in oder an oberirdischen Gewässern	verboten	verboten (siehe Kennzeichnungsaufgaben und Hinweise für Pflanzenschutzmittel)	
2. Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Flugzeugen oder Hubschraubern	verboten	verboten	
3. Lagern von Pflanzenschutzmitteln, Zubereitung der Spritzbrühe	verboten	zulässig innerhalb geeigneter Einrichtungen	
4. Befüllung von Pflanzenschutzgeräten	zulässig nur mit geeigneten Schutzvorkehrungen		
5. Lagern von Handelsdüngern, ausgenommen vorübergehendes Lagern von Kalk	verboten; ausgenommen ist eine dem Bedarf angemessene gesicherte Bevorratung von festem Handelsdünger im landwirtschaftlichen Betrieb	zulässig in geeigneten Einrichtungen	

6.	Lagern von Festmist, Trester und Siliergut	verboten	zulässig ist das Lagern in dichten Anlagen, Wickelballensilage, geeignete Foliensilos und die vorübergehende Zwischenlagerung von Festmist für eine ordnungsgemäße Aufbringung auf angrenzende Flächen sowie das Zwischenlagern von Trester
7.	Betreiben von örtlich veränderbaren Silageanlagen	verboten	zulässig bei jährlich wechselndem Standort
8.	Lagern von Jauche, Gülle und Gärtsaft	verboten	zulässig in dichten Anlagen
9.	Errichten und Erweitern von Festmist- und Silageanlagen sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Gärtsaft	verboten	verboten sind das Errichten und Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Gärtsaft, wenn sie nicht mit den erforderlichen Kontrolleinrichtungen zur Leckerkennung ausgestattet werden
10.	Errichten und Erweitern von Gartenbaubetrieben, Kleingartenanlagen, Baumschulen und Anlagen für den Zierpflanzenbau	verboten	zulässig
11.	Errichten und Erweitern von Stallungen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Entsprechende bauliche und technische Einrichtungen müssen dem Stand der Technik entsprechen
12.	Standweide	verboten	zulässig, wenn die Besatzdichte und die Beweidungsdauer dem Futterangebot angepasst sind, eine nachhaltige Störung der Grasnarbe nicht zu besorgen ist und Viehtränken regelmäßig umgesetzt werden
13.	Weidehütten, Pferche, Melkstände, ortsfeste Viehtränken, Wildfütterstellen	verboten	zulässig
14.	Anlegen oder Erweitern von Dränagen und Vorflutgräben	verboten	verboten, ausgenommen bei Bau und Unterhaltung von Feld- und Waldwegen
15.	Kettenschmierole für Motorsägen	zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare und insbesondere mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ ausgezeichnete Kettenschmierstoffe	
16.	Betanken von Motorsägen	zulässig, mit geeigneten Schutzvorkehrungen	zulässig
17.	Behandlung von Stammholz mit Pflanzenschutzmitteln	verboten	zulässig
18.	Anlegen & Erweitern v. Nassholzlagerplätzen	verboten	zulässig

§ 6

Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall

Es gelten folgende Regelungen

	Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone	
		III A	III B
1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 53 WG außerhalb landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstwirtschaftlicher Nutzung.	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
2. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG mit Ausnahme von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen (vgl. § 6 Nr. 17)	verboten	zulässig sind das Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAWS) in der jeweils geltenden Fassung erfolgt und wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	zulässig

3. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 62 Abs. 1 Satz 3 WHG mit Ausnahme von Anlagen zum Umschlagen von Abfällen und Reststoffen (vgl. § 6 Nr. 17)	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
4. Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 62 Abs. 3 und 4 WHG	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
5. Errichten und Erweitern von Transformatoren, Kondensatoren und Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
6. Umgang mit radioaktiven Stoffen	verboten	zulässig nach Maßgabe der Strahlenschutzverordnung	
7. Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten	verboten, ausgenommen sind das Errichten und Erweitern von Kleinkläranlagen bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheit, Regenwasserbehandlungsanlagen und betriebliche Vorbehandlungsanlagen	
8. Bau von Abwasserkanälen und -leitungen	verboten	zulässig bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheitsprüfung	
9. Betrieb von Abwasserkanälen und -leitungen	verboten	zulässig ist der Betrieb dichter Abwasserkanäle und -leitungen, sofern diese in angemessenen Zeitabständen auf Dichtheit geprüft werden	
10. Versickern und Versenken von Abwasser	verboten, ausgenommen ist das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten	verboten, ausgenommen sind das Versickern des Niederschlagswassers von Dachflächen, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist, das breitflächige Versickern des auf sonstigen Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten sowie bei günstiger Untergrundbeschaffenheit auch das breitflächige Versickern des auf sonstigen Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten	verboten, ausgenommen sind das Versickern des Niederschlagswassers von Dachflächen, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist, sowie das breitflächige Versickern des auf Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten
11. Verwertung von Bodenaushub	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
12. Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder eines Schadenfalles am Ort der Entnahme	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
13. Aufbringen von Grün- und Bioabfallkompost	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
14. Verwenden von teerhaltigem Straßenaufbruch im Straßenaufbau	verboten	verboten, ausgenommen ist der Wiedereinbau an Ort und Stelle außerhalb von Ortschaften, wenn die Umweltverträglichkeit des eingebauten Materials gewährleistet ist und die betreffenden Straßenschnitte dokumentiert werden	
15. Verwenden von teerfreiem Straßenaufbruch und Bauschutt im Straßenaufbau	verboten	zulässig ist das Verwenden von aufbereitetem Material, wenn dessen Umweltverträglichkeit gewährleistet ist	
16. Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren und wassergefährdenden Materialien beim Bau von Straßen und Wegen, beim Bau von Anlagen des Wasser-, Schienen- und Luftverkehrs und von Lärmschutzdämmen sowie für Aufschüttungen, soweit nicht bei § 6 Nr. 11-15 erfasst.		verboten	

17.	Errichten und Erweitern von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen	verboten, ausgenommen Anlagen zur Kompostierung im Hausgarten	verboten, ausgenommen sind Recyclinghöfe und Sortieranlagen für Haus-, Sperr- und Gewerbemüll, Kompostierungsanlagen für Grünabfälle u. Biomüll, Umschlagsanlagen für Hausmüll und hausmüllähn. Produktionsrückstände, Abfallzwischenlager u. Abfallvorbehandlungen bei den in der Schutzzone ansässigen Betrieben, Anlagen zur Vor-Ort-Behandlung von kontaminiertem Erdaushub, Bauschutt- u. Straßenaufbruch im Rahmen von Alllastensanierungen, Umschlag- und Behandlungsanlagen für verwertbaren Bodenaushub, Bauschutt u. Straßenaufbruch sowie Deponien für unbelasteten Erdaushub, mineralischen Straßenaufbruch und mineralisches Abbruchmaterial von Wohn- und Bürogebäuden mit Basisabdichtung und Sickerwassererfassung, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	Regelung wie bei Zone III A, jedoch sind zusätzlich Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Autowracks und Schrott, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist, sowie Deponien der Deponiekategorie I gemäß TA Siedlungsabfall ausgenommen
-----	---------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

§ 7

Bauliche Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone	
		III A	III B
1. Errichten und Erweitern von Tunnel- und Stollenbauten sowie Kavernen	verboten	zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
2. Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
3. Errichten und Erweitern von sonstigen baulichen Anlagen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
4. Ausweisung von Baugebieten	verboten	zulässig, wenn in den Festsetzungen zum Bebauungsplan auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung hingewiesen wird und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen	
5. Neu-, Um- und Ausbau von Straßen mit Ausnahme von Feld- und Waldwegen	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften getroffen werden	
6. Neu-, Um- und Ausbau von Feld- und Waldwegen	verboten	zulässig	
7. Neu-, Um- und Ausbau von Gleisanlagen des schienengebundenen Verkehrs	verboten	verboten sind das Errichten und Erweitern von Rangier- und Güterbahnhöfen	
8. Anlegen und Erweitern von Sport- und Golfplätzen	verboten	zulässig	
9. Errichten und Erweitern von Campingplätzen	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist	
10. Anlegen und Erweitern von Friedhöfen	verboten		zulässig
11. Anlegen und Erweitern von Flugplätzen	verboten		

§ 8

Sonstige Nutzungen

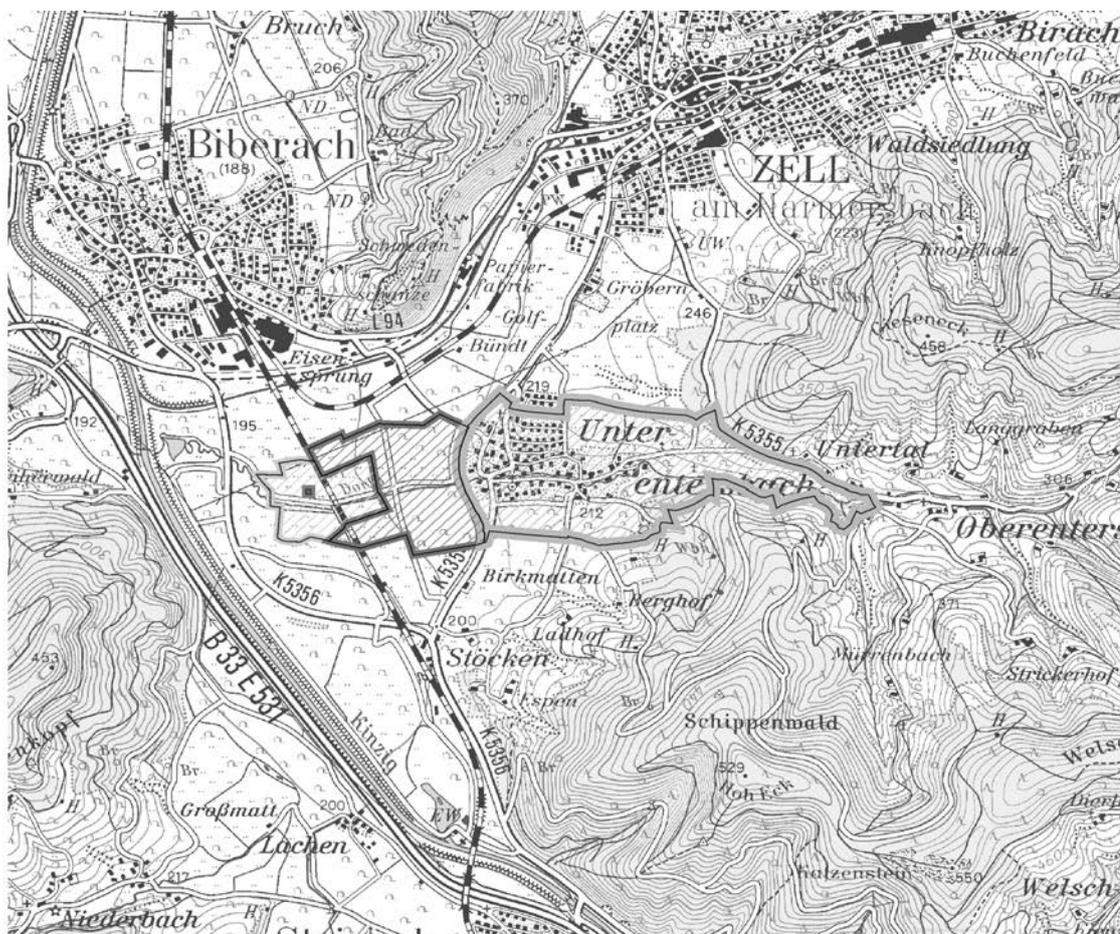
Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone	
		III A	III B
1. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Dargebots zur Folge haben sowie Erschließen von Grundwasser		verboten	
2. Oberirdisches Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse mit Ausnahme von Erdaufschlüssen zur Alllastenerkundung und -sanierung sowie von Bohrungen (vgl. § 8 Nr. 3)	verboten	verboten sind das oberirdische Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige großflächige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt	
3. Bohrungen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
4. Grundstücksbezogene Erdwärmenutzung	verboten sind Grundwasser-, Erdreich- und Oberflächenwasserwärmepumpen und Erdwärmesonden	verboten sind Grundwasser-, Erdreichwärmepumpen und Erdwärmesonden	zulässig sind Erdwärmesonden mit Wasser als Wärmeträgermedium und Grundwasserwärmepumpen mit Wasser als Wärmeträgermedium im Zwischenkreislauf
5. Sprengungen	verboten	zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
6. Errichten und Betreiben von Tontaubenschießanlagen	verboten	verboten, wenn Bleischrot verwendet wird	
7. Militärische Übungen außerhalb von Standort- und Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes	verboten, ausgenommen sind Bewegungen zu Fuß, das Durchfahren mit Radkraftfahrzeugen auf klassifizierten Straßen und das oberirdische Verlegen von Feldkabeln	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
8. Anlegen und Erweitern von Standort- und Truppenübungsplätzen	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften getroffen werden	
9. Volksfeste und sonstige Großveranstaltungen	verboten	zulässig	
10. Motorsportveranstaltungen	verboten		zulässig
11. Warten und Reinigen von Kraftfahrzeugen	verboten	verboten, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist	
12. Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlager	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist	
13. Schmierstoffe im Bereich Verlustschmierung und Schalöle	zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare (z.B. mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ ausgezeichnete) Schmierstoffe und Schalöle		
14. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Gleisentraktung	es sind ausschließlich für Wasserschutzgebiete zugelassene Pflanzenschutzmittel einzusetzen		

§ 9

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebiets sind verpflichtet, zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Biberach und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und den Fassungsbereich umzäunen.



0 250 500 m
Maßstab 1 : 25.000

Grundlage:
- Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW
- Amtliche Geobasisdaten © LGL
www.lgi-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

§ 10

Befreiung, Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Ortenaukreis kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. ein berechtigtes Interesse an der Abweichung besteht und wegen anderweitiger Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist, oder
3. die sofortige Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf das Gewässer nicht erwarten lässt.

(2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.

(3) Die Verbote der §§ 3 und 5 bis 8 gelten nicht,

1. für Maßnahmen der Gemeinde Biberach, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt Ortenaukreis rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen,
2. für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Die Betreiber sind verpflichtet, das

Bestehen von Anlagen nach Satz 1 dem Landratsamt Ortenaukreis bis spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung anzuzeigen. Die Berechtigung des Landratsamtes Ortenaukreis zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen, Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 18 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach §§ 3 und 5 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 Abs. 2 zuwiderhandelt,
3. dem Gebot des § 10 Abs. 3 Nr. 2 Satz 3 zuwiderhandelt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Rechtsverordnung des Landratsamtes Ortenaukreis vom 10. Mai 1984 zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassung der Gemeinde Biberach auf dem Grundstück Lgb. Nr. 635 auf Gemarkung Zell a. H. – Unterentersbach außer Kraft.

Offenburg, den 04. Juli 2014

Landratsamt Ortenaukreis
- Untere Wasserbehörde -

Dr. Nikolas Stoermer
Erster Landesbeamter

Hinweis: Eine Verletzung der in § 95 Abs. 2 bis 4 WG genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Rechtsverordnung gegenüber dem Landratsamt Ortenaukreis schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.



Mitteilungen der Ortsverwaltung UNTERENTERSBACH

Ortsverwaltung geschlossen

Wir machen Urlaub. Die Ortsverwaltung Unterentersbach ist vom 2. September bis einschließlich 23. September 2014 nicht besetzt.

Öffentliche Sitzung des Ortschaftsrats Unterentersbach

Am **Mittwoch, den 3. September 2014 um 20.00 Uhr** findet eine öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Unterentersbach im Sitzungssaal des Rathauses Unterentersbach statt. Hierzu ist die Einwohnerschaft herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

20. Bürgerfrageviertelstunde
21. Bauangelegenheiten
Dorfbachsanieierung/Böschungssicherung/Überflutungsvorsorge
- Bauerwartungsgebiet „Unterer Hillig“
Informationen zum aktuellen Stand
22. Verschiedenes
- Kreisputzete
23. Wünsche, Anträge



Tourist-Information Zell am Harmersbach

Tel. 078 35/63 69 47 • E-Mail: tourist-info@zell.de

Öffnungszeiten

Mai bis Oktober

Montag bis Freitag 9.00 – 12.30 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr
sowie Samstag 10.00 – 13.00 Uhr

Buchen Sie in der Tourist-Info:

- Stadtführungen... geheime Ecken entdecken
- Erlebnis-Stadtführung... »Hesch's schu g'hört«
- Kinder-Stadtführungen... spielerisch Geschichte erleben
- Museums-Führungen... Geschichte, Tradition und Kunst
- Historische Zeller Städtletour... kulinarischer Rundgang
- Vesperwanderung... mit Musik und Schwarzwälder Spezialitäten
- Kirschtorten-Seminar... das Geheimnis der beschwipsten Torte

Zum Verschenken oder Selbstschenken erhältlich

Für Lesebegeisterte und Zell-Liebhaber

- Stadtchronik »Zell a. H. im Wandel der Zeit«
- Zellkultur-Gutscheine
- Buch »Ritter von Buß – Professor, Politiker und Katholik«

Für Wanderer

- Wanderkarte Ferienregion Brandenkopf/Gengenbach
- Wandervorschläge im Kinzigtal

Für Radler und Mountainbiker

- Tourenbuch Kinzigtal-Radweg
- Mountainbike-Karte »Vorderes Kinzigtal« und »Wolfach«

Für Erlebnishungrige

- Freizeit- und Ausflugskarten
- Stadt- und Museumsführungen – auch für Kinder!
- Eintrittskarten für den Europa-Park Rust

Kostenlos

- Freizeit-Post
- Veranstaltungs-Kalender
- Ausflug-Tipps in der Region

... und vieles mehr!

**Was
Wann
Wo?**

Zell a. H. VERANSTALTUNGS-PROGRAMM

vom 29. August bis 6. September 2014

Bis 30. August 2014:

Sonderausstellung zu den 3. Zeller Kunstwegen
Villa Haiss Museum für zeitgenössische Kunst

Samstag, 30. August 2014:

7 - 12.30 Uhr **Städtlemarkt: Qualität und Frische**
aus der Region
Kanzleiplatz

Sonntag, 31. August 2014:

11.00 Uhr **Führung durch die Zeller Kunstwege**
Treffpunkt Tourist-Information

Montag, 1. September 2014:

14.00 Uhr **Werksführung bei Hahn und Henne**
Zeller Keramik

Dienstag, 2. September 2014:

10.30 Uhr **Einladung zur Stadtführung**
Treff: Kanzleiplatz

Mittwoch, 3. September 2014:

14.00 Uhr **Werksführung bei Hahn und Henne**
Zeller Keramik

20.00 Uhr **Sommermusik**
Orgelkonzert »Orgel durch die Jahrhunderte«
Evangelische Kirche

Freitag, 5. September 2014:

ab 19 Uhr **Nacht der Museen**
Finissage Zeller Kunstwege
Vernissage Pattern Repeat 3.2 von Thomas Henninger
Villa Haiss Museum für zeitgenössische Kunst

Freitag, 5. September, bis Sonntag, 28. September 2014:

Foto-Ausstellung/Buchvorstellung
Himmlische Plätze in Südbaden
Zeller Keramik

Samstag, 6. September 2014:

7 - 15 Uhr **Städtlemarkt und Flohmarkt**
Kanzleiplatz und Turmstraße

Bistros, Cafés, Gaststätten, Hotels und Vesperstuben in Zell am Harmersbach

Bitte beachten Sie die Betriebsferien der einzelnen Häuser!

Cafés:

- | | | |
|-------------------------------|----------------------|----------------------------|
| • Café »Alt-Zell« | Ruhetage: Mi. | Telefon: 07835/3902 |
| • Café »Domicil« | kein Ruhetag | 07835/65466 |
| • Eiscafé »Venezia« | kein Ruhetag | 07835/65354 |
| • Caféhaus »Dreher« | kein Ruhetag | 07835/548805 |
| • »Stadtcafé« a. Storchenturm | kein Ruhetag | 07835/426278 |
| • Eiscafé Hirschgarten | | |
| • »Costa Smeralda« | kein Ruhetag | 07835/4218926 |

Bistros & Gaststätten:

- | | | |
|----------------------------------|-------------------------------|------------------------------|
| • »Asia Bistro« | Ruhetage: kein Ruhetag | Telefon: 07835/630707 |
| • Bistro »Picknick« | Montag | 07835/54406 |
| • Bistro »Florian« | Sonntag/Montag | 07835/65401 |
| • Bistro »Wagner« | Sonntag | 07835/634990 |
| • Bar »Zum Augenblick« | Montag | 07835/6341558 |
| • »Cheers« | Montag | 07835/65407 |
| • Clubheim »FV Unterh.« | Donnerstag | 07835/631333 |
| • Clubheim »ZFV« | | 07835/5660 |
| • Gasthaus »Ochsen« | Montag | 07835/7240 |
| • Gasthaus »Rebstock«, UE | Samstag | 07835/7589 |
| • Gasthaus »Rössle«, UHA | Donnerstag | 07835/634034 |
| • Gasthof »Adler« | Dienstag | 07835/286 |
| • Gasthof »Berger« | Dienstag | 07835/7579 |
| • Gasthof »Waldhorn«, OE | Montag | 07835/7105 |
| • Gasth.-Pens. »Grüner Hof«, UHA | Dienstag | 07835/6330 |
| • »Kiosk am Park« | kein Ruhetag | 07835/548748 |
| • »La Piazza« | Dienstag | 07835/426055 |
| • Landgasth. »Zum Pflug«, UE | Montag | 07835/429 |

- Pizzeria »Krone« Mittwoch 07835/5658
 - »Poseidon« Montag 07835/548750
 - Restaurant »Bräukeller« Montag 07835/548800
 - »Schwarz-Webers«, UE Di. u. Mi. 07835/8265
 - »Tenne« im Gröbernhof Montag 07835/547036
 - »Zeller Imbiss-Stüble« Sa. u. So. 07835/6313870
 - »Zeller Pils-Pub« kein Ruhetag 07835/1307
 - »Zum Jumbo«, UHA Montag 07835/549561
 - »Zum Töpfer« Montag 07835/549561
- Hotels:**
- Hotel »Klosterbräustuben« kein Ruhetag 07835/7840
 - Hotel »Sonne« Donnerstag, 07835/63730
 - Hotel-Gasthof »Kleebad« Mi., ab 15 Uhr geschlossen
- Vesperstuben:**
- »Kuhhornkopfhütte« Montag 07835/3315
 - »Oberbure-Hof« An Sonn- und Feiertagen geöffnet 07835/3261
 - Vesperstube »Durben« Mi. u. Do. 07837/274
 - Vesperstube »Erbsengrund« kein Ruhetag 07835/8947

gen, Qi Gong oder auch Phantasie Reisen. Vorkenntnisse hierfür sind keine erforderlich.

Freitag: 05.09.2014 10:15 - 11:15 Uhr

Pilates, Bewegen und Genießen wird geleitet von Frau Doris Lehmann, Pilates- und Entspannungstrainerin.

Wirbelsäulengymnastik

Lernen Sie nicht nur Ihre Wirbelsäule wieder mit Leichtigkeit zu bewegen, sondern verfeinern Sie auch Ihre Körperwahrnehmungen. Dieses Bewegungsprogramm für Rücken-, Bein- und Bauchmuskulatur zeigt Ihnen einen Weg, mit dem automatisierte Bewegungsmuster verändert werden, um natürliche Bewegungsabläufe wieder herzustellen. Der Schwerpunkt liegt auf der sanften Bewegung, der Körperwahrnehmung und Bewusstheit durch Bewegung. Dehn- und Atemübungen kommen dabei nicht zu kurz. Am Schluss werden Sie über ein kleines Übungsrepertoire verfügen, das sich gezielt fast überall einsetzen lässt.

Mittwoch: 17.09.2014 08:45 - 09:45 Uhr
10:00 - 11:00 Uhr

Der Wirbelsäulenkurs wird geleitet von Stefanie Gauß, Dipl. Sportwissenschaftlerin.

Neuer Kurs: Walk & Relax

Fitness für den Körper und Wellness für die Seele. Bewegung in der Natur macht Spaß und hat vielfältige positive Auswirkungen auf die Gesundheit. Die Teilnehmer starten mit zügigem Gehen (ca. 45 Minuten) und anschließendem Stretching. Danach geht es im Übungsraum weiter mit dem Entspannungstraining, eine Kurzform der progressiven Muskelentspannung. Mit dieser Kombination aus schonendem Bewegungstraining an der frischen Luft und wohltuender Entspannung in ruhiger Atmosphäre kann auf einfache und wirkungsvolle Weise Stress abgebaut und neue Kraft getankt werden.

Donnerstag: 18.09.2014 18:45 - 20:00 Uhr
Kursende: 16.10.2014 5 Termine

Der Kurs wird geleitet von Petra Schneider, Entspannungspädagogin; Fitness C-Lizenz.

Alle Kurse finden in der Jahnturnhalle, Jahnstraße 17, statt.

Die Kursgebühren betragen 55,00 Euro (10 x 1 Std.) (TV Zell-Mitglieder 44,00 Euro). Anmelden können Sie sich bei der Geschäftsstelle des Turnvereins, Tel.-Nr. 07835/3736, Email: geschaeftsstelle@tv-zell.de oder während der Öffnungszeiten der Geschäftsstelle, Mittwochs, 19.30 - 20.30 Uhr. Besuchen Sie unsere Homepage www.tv-zell.de. Informationen über unser gesamtes Angebot unserer ganzjährigen Sportgruppen, Freizeitsport für Frauen und Männer, Kinder - Freizeit Turnen, Geräteturnen, Volleyball und Wintersport.



TSC Harmersbachtal Trainingsbeginn

Die Rock'n'Roll-Abteilung (Erwachsene) nimmt ihr Training ab Mittwoch, 3. September, wieder auf, 20 Uhr Ritter von Buss Halle.

Boogie Woogie hat den ersten Trainingabend am Freitag, 13. September, 19.30 Ritter von Buss Halle. Gäste sind herzlich willkommen.

Neue ZUMBA-Kurse

Am Dienstag, 9. September, starten wieder neue ZUMBA-Kurse mit Catrin. Die Kurse beinhalten 10 Abende mit je 1 Stunde.

Kurs 1 beginnt um 19 Uhr, Kurs 2 um 20 Uhr. Natürlich gibt es wieder die Möglichkeit für Nichtmitglieder am Zumba-Kurs teilzunehmen. Infos unter www.meinTSC.de/news. Wo: Gymnastikhalle der Grundschule Zell. Kosten: 25 Euro für aktive Mitglieder, 60 Euro für passive Mitglieder und Nichtmitglieder. Anmeldung und Infos bei Augustin Müller, eMail: am@tsc-harmersbachtal.de oder Tel. 01709074388.



Sozialverband VdK informiert:



Wichtiges zur Mütterrente

Weitere Informationen zu diesem Thema lesen Sie unter den Vereinsmitteilungen der Gemeinde Oberharmersbach in diesem Amtsblatt auf Seite 34.

Bei uns werden Sie nicht alleine gelassen. Wir helfen Ihnen gerne sich im Dickicht des Sozialrechts zurechtzufinden. Unsere Tel.-Nr. 07837/293.



Turnverein Zell Kursprogramm ab September zur Gesundheitsförderung

Neu im Programm Walk & Relax

Pilates

Ein intensives Ganzkörpertraining nach Joseph Pilates für eine optimale Körperhaltung, ein gutes Körpergefühl und eine tolle Figur. Pilates kennt keine Altersgrenze und keinen Leistungsdruck. Auf sanfte Weise werden die tiefen Muskeln stimuliert und die Körpermitte, unser Zentrum, gekräftigt. Fließende Bewegungsabläufe, Atemtechnik und Stretching machen Pilates zu einem besonders effektiven aber gleichzeitig erholsamen Training.

Pilates-Kurse:

Dienstag: 02.09.2014 17:45 - 18:45 Uhr
19:00 - 20:00 Uhr
Donnerstag: 04.09.2014 10:15 - 11:15 Uhr
Freitag 05.09.2014 09:00 - 10:00 Uhr

Pilates 55 Plus

Donnerstag: 04.09.2014 09:00 - 10:00 Uhr

Bewegen und Genießen

Alltagsstress und Sorgen, aber auch Ängste und Krisen führen zu seelischen und körperlichen Spannungszuständen. Erlauben Sie sich deshalb eine Stunde Bewegung und Entspannung. Die Stunde ist aufgeteilt in gymnastische Übungen zur Stärkung der Tiefenmuskulatur, der Rücken- und Beckenbodenmuskulatur, sowie Dehn- und Stretchübungen. Die zweite Hälfte geht dann über in Entspannungsübungen wie z.B. Autogenes Training, Progressive Muskelentspannung, Atemübun-